

Signatur: 2026.SR.0206
Geschäftstyp: Interpellation
Erstunterzeichnende: Tobias Sennhauser (TiF)
Mitunterzeichnende: Matteo Micieli, David Böhner
Einreichtdatum: 11. Juni 2026

Interpellation: Brandgefahr durch Unkrautbrenner: Welche Alternativen gibt es?; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Feuerwehreinsätze in der Stadt Bern waren in den letzten fünf Jahren (2021-2025) auf Unkrautbrenner zurückzuführen, und wie hoch war der jeweilige Sachschaden? Falls die Brandursache nicht separat erfasst wird: Ist der Gemeinderat bereit, dies künftig zu tun?
2. In welchem Umfang setzen Stadtgrün Bern, weitere städtische Dienststellen oder beauftragte Dritte Abflammgeräte ein, und nach welchen Kriterien wird zwischen Abflammen, Heisswasser-Verfahren, mechanischen Methoden und der Akzeptanz von Wildkräutern entschieden?
3. Welche Sicherheitsvorschriften gelten beim städtischen Einsatz von Abflammgeräten (Trockenheit, Wind, Nachkontrolle, Mindestabstände zu Hecken, Fassaden und Holzbauten)?
4. Wie beurteilt der Gemeinderat das Abflammen mit Blick auf den Schutz von Insekten und Kleintieren (Wildbienen, Eidechsen, Igel in Hecken), und welche Rolle spielen tierfreundliche Alternativen in der städtischen Pflegestrategie?
5. Ist der Gemeinderat bereit, eine Sensibilisierungskampagne zu den Brandgefahren und Alternativen (z. B. Heisswasser-Verfahren, mechanische Geräte wie Wildkrautbürsten, manuelles Jäten, Akzeptanz spontaner Vegetation) von Unkrautbrennern für Bevölkerung und Liegenschaftsbesitzer:innen zu lancieren?
6. Ist der Gemeinderat bereit, den Einsatz von Abflammgeräten im Stadtgebiet Bern zu verbieten, und welche rechtlichen Wege stünden ihm dafür zur Verfügung?

Begründung

Unkrautbrenner arbeiten mit Flammentemperaturen zwischen 650 und 1000 °C. Die Beratungsstelle für Brandverhütung (BFB) warnt: «Jeden Sommer kommt es zu Bränden, weil Feuer oder Schmelbrände im Arbeitsbereich nicht erkannt werden.»¹ Besonders heimtückisch sind Mottbrände unter Fassadenverkleidungen, die erst Stunden nach dem Abflammen ausbrechen. Allein die BFB-Brandmeldungsdatenbank dokumentiert für 2025/26 mehrere Vorfälle in Siegershausen TG, Kreuzlingen TG und Oberentfelden AG.² Auch der Kanton Bern ist betroffen: 2023 wurde eine Frau im Raum Bern wegen fahrlässiger Verursachung einer Feuersbrunst per Strafbefehl verurteilt, nachdem sie beim Abflammen die Thuja-Hecke und das Gartenhaus ihres Nachbarn in Brand gesetzt hatte.³

¹ <https://www.bfb-cipi.ch/brandverhuetungs-tipps/detail/sicheres-arbeiten-mit-dem-unkrautbrenner>

² <https://www.bfb-cipi.ch/brandmeldungen>

³ <https://www.20min.ch/story/kanton-bern-frau-will-unkraut-entfernen-und-fackelt-nachbars-thuja-hecke-ab-783543701383>

Während der Kanton bei erhöhter Waldbrandgefahr Feuerverbote im Wald und in Waldnähe aussprechen kann ⁴, ist das Abflammen in Quartieren und Gärten davon nicht erfasst — obwohl die Brandgefahr angesichts zunehmender Trockenperioden und der dichten Berner Bauweise mit Holzfassaden und Hecken nicht geringer ist.

Hinzu kommt, dass das Abflammen Insekten und Kleintiere auf den behandelten Flächen unmittelbar tötet, was im Widerspruch zur städtischen Biodiversitätsstrategie steht.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Ermittlung und Dokumentation von Brandursachen in der Stadt Bern fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei Bern. Entsprechend führt Schutz und Rettung Bern (SRB) keine eigene Statistik zu Bränden, die auf den Einsatz von Abflammgeräten zurückzuführen sind. Die Feuerwehr Bern erfasst Vegetationsbrände lediglich in den Kategorien Baum-, Wald- und Grasbrände. Angaben zur Anzahl entsprechender Ereignisse sowie zur Höhe der jeweiligen Sachschäden liegen dem Gemeinderat daher nicht vor.

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit sowie zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten sieht der Gemeinderat nicht vor, Brandursachen künftig durch die Feuerwehr Bern gesondert erfassen zu lassen.

Zu Frage 2:

Abflammgeräte werden bei Stadtgrün Bern, weiteren städtischen Dienststellen sowie durch beauftragte Dritte heute nur noch zurückhaltend eingesetzt. Ihr Einsatz wurde in den vergangenen Jahren deutlich reduziert. Eine quantitative Erfassung der Einsätze nach Verfahren erfolgt nicht. Wo möglich, wird Spontanvegetation zugelassen und im Sinne einer naturnahen und biodiversitätsfördernden Pflege toleriert. Wo eine Regulierung erforderlich ist, richtet sich die Wahl der geeigneten Methode nach den örtlichen Gegebenheiten, den festgelegten Pflegestandards sowie den betrieblichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen. Je nach Situation kommen mechanische Verfahren, Heisswasserverfahren oder Abflammgeräte zum Einsatz.

Abflammgeräte werden heute überwiegend auf befestigten Verkehrs-, Geh- und Betriebsflächen sowie auf Flächen mit hohen gestalterischen oder denkmalpflegerischen Anforderungen eingesetzt. Auf solchen Flächen ist eine stärkere Vegetation aufgrund der Nutzung und der definierten Pflegeziele in der Regel nicht erwünscht.

Zu Frage 3:

Der Einsatz von Abflammgeräten erfolgt ausschliesslich durch entsprechend geschultes Fachpersonal. Dabei sind die geltenden Sicherheitsvorschriften sowie die konkreten Verhältnisse vor Ort, insbesondere Windverhältnisse, Trockenheit und die damit verbundene Brandgefahr, zu berücksichtigen. Aufgrund der Hitzeentwicklung wird ein ausreichender Abstand zu Hecken, Sträuchern und anderen brennbaren Materialien eingehalten. Randbereiche werden bei Bedarf von Hand bearbeitet und zum Schutz empfindlicher Vegetation werden wo nötig temporäre Abschirmungen eingesetzt.

⁴ <https://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/feuerverbot.html>

Zu Frage 4:

Die beim Abflammen entstehenden hohen Temperaturen können Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen im unmittelbaren Einwirkungsbereich schädigen oder abtöten. Der Einsatz von Abflammgeräten erfolgt deshalb auch unter ökologischen Aspekten zurückhaltend. Alternativen wie Heisswasserverfahren, Infrarot-Unkrautvernichter oder mechanische Geräte wie Unkrautbürsten können durch ihre Wirkungsweisen ebenfalls Lebensräume oberflächlich schädigen. Das Jäten von Hand ist grundsätzlich besonders schonend, kann aufgrund des erheblichen personellen Aufwands jedoch nicht flächendeckend eingesetzt werden.

Für den Schutz von Insekten und Kleintieren ist in erster Linie entscheidend, vorgängig zu klären, ob eine Regulierung der Spontanvegetation überhaupt erforderlich ist und wenn ja, dass dabei auf chemische Pestizide verzichtet wird, da diese nach der Anwendung in der Umwelt verbleiben. In der städtischen Pflegestrategie wird weitgehend auf den Einsatz chemischer Pestizide verzichtet. Ein flächendeckender Einsatz einer einzelnen Pflegemethode wird nicht verfolgt. Ziel ist vielmehr eine standortgerechte Pflege, welche die Anforderungen an Nutzung und Gestaltung, die Förderung der Biodiversität sowie einen mit den verfügbaren Ressourcen langfristig tragbaren Unterhalt miteinander verbindet.

Zu Frage 5:

Der Gemeinderat anerkennt die mit Abflammgeräten verbundenen Risiken. Dennoch sieht er derzeit von einer spezifischen Sensibilisierungskampagne zu den Brandgefahren von Abflammgeräten und zu alternativen Verfahren der Unkrautbekämpfung ab. Aus seiner Sicht besteht gegenwärtig kein Bedarf für eine eigenständige Kampagne zu diesem Thema. Die Bevölkerung wird über bestehende Informationskanäle zu Fragen der Brandprävention informiert und kann auf die Empfehlungen der zuständigen Fachstellen zurückgreifen. Der Gemeinderat erachtet die Nutzung dieser bestehenden Kanäle gegenüber einer zusätzlichen städtischen Kampagne als zielführender.

Zu Frage 6:

Der Gemeinderat sieht davon ab, den Einsatz von Abflammgeräten im gesamten Stadtgebiet Bern zu verbieten. Ein solches Verbot, insbesondere auch auf privatem Grund, würde einen erheblichen Eingriff in die Handlungsfreiheit von Privaten darstellen und müsste auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage abgestützt sowie verhältnismässig sein. Auf öffentlichen Flächen wird der Einsatz von Abflammgeräten bereits zurückhaltend gehandhabt beziehungsweise laufend reduziert.

Bern, 16. September 2026

Der Gemeinderat